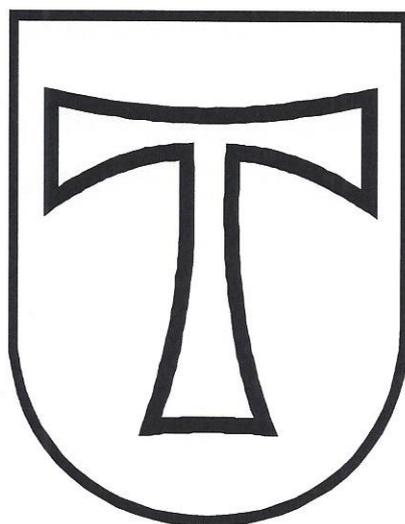


Kirchgemeinde Trub



Personalreglement (PR)

01.01.2024

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.

Beamtung, Anstellung

Art. 2 ¹ Das zuständige Organ begründet das Dienstverhältnis durch Wahl (Beamtung) oder durch Verfügung (öffentlichrechtliche Anstellung).

² Auf das in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung. Keine Anwendung finden jedoch die Bestimmungen betreffend die Durchführung von Mitarbeitergesprächen (Art. 48 PG; Art. 161 – 166 PV). Die Kirchgemeinde Trub führt diese nach eigenem Ermessen durch und bestimmt auch fallweise selber, ob und in welchem Umfang ein Gespräch schriftlich festgehalten wird.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Kirchgemeinderat ist dafür zuständig.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Grundsatz

Art. 5 Der Kirchgemeinderat regelt die Besoldungen, Entschädigungen und Spesen in einer Verordnung (vorbehalten bleibt Art. 12).

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 6 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.– im Einzelfall belohnen.

II. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 7 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.

Stellenausschreibung	Art. 8 Der Kirchgemeinderat beschliesst darüber, ob eine freie Stelle öffentlich ausgeschrieben wird.
Unfallversicherung	Art. 9 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 10 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 11 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen für den Kirchgemeinderat	Art. 12 Die Jahresentschädigungen für den Kirchgemeinderat werden im Anhang 1 geregelt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

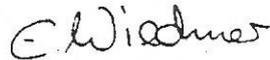
Besitzstand, Überführung	Art. 13 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.
	² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
Inkrafttreten	Art. 14 ¹ Dieses Reglement mit Anhang 1 tritt am 01.01.1999 in Kraft.
	² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

So beraten und angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung in Trub, am 22. November 1998.

Namens der Kirchgemeinde Trub

Die Präsidentin

Der Sekretär



Emmi Wiedmer

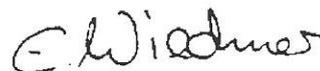
Niklaus Meyer

Auflagezeugnis

Die Präsidentin der Kirchgemeinde Trub hat dieses Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Kirchgemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich auflegen lassen. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 1998 und im Amtsblatt Nr. 81 vom 31. Oktober 1998 bekannt gegeben.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Die Präsidentin der
Kirchgemeinde Trub



Emmi Wiedmer

Trub, den 15. Januar 1999

Teilrevision

Änderung des Personalreglements vom 23. Juni 2013:

Die Kirchgemeindeversammlung Trub hat die Änderung an der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2013 genehmigt.

Inkrafttreten:

Die Änderung vom 23. Juni 2013 tritt rückwirkend auf 1.1.2013 in Kraft.

Namens der Kirchgemeinde Trub

Der Präsident

Die Sekretärin



Hans Mosimann



Brigitta Rhyner

Auflagezeugnis

Der Präsident der Kirchgemeinde Trub hat dieses Reglement mit dem revidierten Anhang vom 23. Mai bis 23. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 21 vom 23. Mai 2013 bekannt gegeben.

Der Präsident der Kirchgemeinde Trub



Hans Mosimann

Teilrevision

Änderung des Personalreglements vom 3. Dezember 2023 (Art. 2.3 sowie Anhang I)

Die Kirchgemeindeversammlung Trub hat die Änderung an der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2023 genehmigt.

Inkrafttreten:

Die Änderung vom 3. Dezember 2023 tritt auf 1.1.2024 in Kraft.

Namens der Kirchgemeinde Trub

Der Präsident

Die Sekretärin



Daniel Fankhauser



Brigitte Beer

Auflagezeugnis

Der Präsident der Kirchgemeinde Trub hat dieses Reglement 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 44 vom 2. November 2023 bekannt gegeben. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Der Präsident der Kirchgemeinde Trub



Daniel Fankhauser

Anhang 1

Entschädigungen Kirchgemeinderat

Jahresentschädigungen

Kirchgemeindepräsidentin/Kirchgemeindepräsident Fr. 3'000.00

Tag- und Sitzungsgelder Kirchgemeinderat

Ganztagesitzungen Fr. 80.00

Halbtagesitzungen Fr. 60.00

Abendsitzungen Fr. 40.00

An Sonn- und Feiertagen werden keine Tag- und Sitzungsgelder vergütet.

Reisespesen

Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer.
Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Verpflegungsspesen

Die Verpflegungskosten, die bei einer Veranstaltung zulasten der Teilnehmenden anfallen, werden vollumfänglich vergütet.